

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 17. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 5 Ziffer 2.2 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

#### **2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofordnung):**

- 2.21 für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.12-2.15 1/25 der Gebühr  
pro angefangenes Jahr
- für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.16.1 u. 2.16.2 1/20 der Gebühr  
pro angefangenes Jahr
- für einen Grabplatz nach der Ziffer 2.16.3 1/10 der Gebühr  
pro angefangenes Jahr
- 2.22 für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische 1/15 der Gebühr  
nach d. Ziffern 2.17-2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung  
nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag i.H.v. 28,00 Euro abzuziehen

2.23 für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach den Ziffern 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in

	Euro
2.23.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau pro angefangenes Jahr um	100,00
2.23.2 -Brombach, Lindach pro angefangenes Jahr um	90,00

2.24 für die Verlängerung von Gruften wird die genutzte Grundfläche zugrunde gelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach d. Ziffern 2.12-2.15 berechnet

2.25 Bei den Verlängerungsgebühren gemäß 2.2 findet eine tagesgenaue Abrechnung statt.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 5 Ziffer 2.2 der Bestattungsgebührensatzung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2021, außer Kraft.

Eberbach, den 17.02.2022

Erster ehrenamtlicher  
Bürgermeisterstellvertreter



Michael Reinig